



Merlo Deutschland GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Stand Juni 2018 -

## I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zu erbringenden Lieferungen und Leistungen der Firma Merlo Deutschland GmbH (nachstehend "Auftragnehmer" genannt); entgegenstehende oder von den Bedingungen des Auftragnehmers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht an. Bei allen künftigen Geschäften gelten die Bedingungen des Auftragnehmers auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

## II. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung zustande. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung steht die Auftragsbestätigung sowie die Bereitstellung der bestellten Ware und Mitteilung deren Versandbereitschaft gleich.
2. Alle Vereinbarungen bis zum Vertragsschluss, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Bei verkauften Geräten schuldet der Auftragnehmer als Sollbeschaffenheit nicht die betriebs- oder/und funktionstaugliche Einsatzfähigkeit von Fremdgeräten an einem Merlo-Gerät oder des Merlo-Gerätes mit dem Fremdgerät selbst. Merlo schuldet insoweit nur die in der Gerätebeschreibung tatsächlich enthaltenen technischen Anschlussstellen. Es ist Sache des Kunden, die Betriebs- oder/und Funktionstauglichkeit des Fremdgerätes sicherzustellen oder zu klären. Fragt der Kunde konkret nach Fremdgeräten, schuldet Merlo Auskunft zu dem dann bekannten Kenntnisstand. Eigene Untersuchungen muss Merlo nicht anstellen. Die Mängelrechte als solche bleiben unberührt (siehe Ziffer VIII).

## III. Preise und Leistung

1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich in EURO (€) netto, d.h. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fallen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung an, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
2. Mit Erscheinen eines neuen Kataloges oder eines Beiblattes dazu bzw. mit Aktualisierung des Angebots oder der Preisliste des Auftragnehmers verlieren die früheren Preise ihre Gültigkeit.
3. Ist eine Vereinbarung über einen Preis zustande gekommen, ist der Auftragnehmer im Falle einer vereinbarten oder von ihm nicht zu vertretenden Lieferfrist von länger als 4 Monaten zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, wenn sich seine Lohn-, Bearbeitungs- und Beschaffungskosten nicht unwesentlich erhöht haben. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des vereinbarten Preises, kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Mengen, Preise, Zeichnungen, Abbildungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

## IV. Lieferung

1. Von dem Auftragnehmer angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich. Fixgeschäfte werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht geschlossen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware im Lager des Auftragnehmers bereitgestellt und dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist der Auftragnehmer auch zur Versendung verpflichtet, ist die bloße Absendung ab Werk oder Lager zur Wahrung der Lieferfrist ausreichend.
3. Der Auftragnehmer ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
4. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
5. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn sie bei Zulieferern oder Unterlieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch für verbindlich vereinbarte Fristen und Termine nicht zu vertreten. Solche Lieferverzögerungen berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
6. Weiter steht die Lieferung immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die Lieferanten des Auftragnehmers sowie des pünktlichen Eingangs der Ware. Lieferungsverzögerungen und Lieferausfall durch Verschulden der Lieferanten stellen kein Verschulden des Auftragnehmers dar, sofern den Auftragnehmer nicht eigenes Mitverschulden trifft.

7. Bei einer die Lieferzeit verlängernden Lieferverzögerung im Sinne von Ziffer 5 von länger als 3 Monaten sind beide Seiten berechtigt, nur hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten. Schadenersatz wird dann nicht geschuldet.

8. Bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 4 und 5 genannten Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird durch den Auftragnehmer die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Auftraggeber das Recht, hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber hat an der Teilleistung kein In-

teresse.

9. Kommt der Auftragnehmer in Lieferungsverzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der von dem Lieferungsverzug betroffen ist. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Lieferungsverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat oder ein Fixgeschäft vereinbart war.

10. Wird die Lieferung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 14 Tage, gerechnet ab Mitteilung der Versandbereitschaft, oder nach einem Liefertermin verzögert, kann der Auftragnehmer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der zu liefernden Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass diesem als Folge der Verzögerung keine oder wesentlich geringere Lagerkosten entstanden sind.

11. Im Falle der Vermögensverschlechterung bei dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber der Vorleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **V. Gefahrübergang, Transport**

1. Es wird Leistung „ab Lager“ vereinbart; es gilt der Incoterm "EXW" in der jeweils neuesten Fassung. Die Gefahr geht bei Lieferung mit der Aufgabe zum Transport auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn "freie" Lieferung vereinbart ist und/oder der Auftragnehmer den Transport selbst durchführt oder in Auftrag gibt.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – schon dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber in Verzug der Annahme ist.

3. Soll der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers darüber hinaus den Versand der Ware besorgen, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Ist dabei eine Versandart nicht vorgegeben, obliegt die Bestimmung der Versandart dem Ermessen des Auftragnehmers. Eine Gewähr für die kostengünstigste Ausführung übernimmt der Auftragnehmer nicht.

4. Für den Fall des Annahmeverzuges des Auftraggebers und während des Transports wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers in seinem Namen und für seine Rechnung gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden versichert.

5. Angelieferte Ware ist unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII. vom Auftraggeber in Empfang zu nehmen.

## **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind für den Auftragnehmer kosten- und spesenfrei zu leisten. Der Kaufpreis sowie Auslagen, Kosten und/oder Gemeinschaftsumlagen sind sofort fällig. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an welchem der Gegenwert zur Verfügung steht.

2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mind. jedoch in Höhe von 12,5 % p.a., zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Die Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt zudem Gleiches für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

4. In der Annahme von Zahlungsmitteln (Wechsel, Scheck), zu der der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, liegt keine Erfüllung oder Stundung der Forderung des Auftragnehmers. Gutschriften auf Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben worden ist bzw. er über den Gegenwert verfügen kann. Die Kosten der Verwahrung und Einlösung, insbesondere Vorfälligkeitszinsen bei Wechseleinlösung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Ist mit dem Auftraggeber die Stundung oder die Hinnahme von Wechseln vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung und die Laufzeit der Wechsel die gesamte Forderung des Auftragnehmers fällig, wenn der Auftraggeber mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät oder die Einlösung von Zahlungsmitteln aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen scheitert, sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern, der Auftraggeber die Forderung des Auftragnehmers bestreitet oder sonst gefährdet.

6. Zahlungen des Auftraggebers werden gemäß § 366 BGB angerechnet. Bestehen neben einer Hauptschuld Kosten- oder Zinsansprüche, so wird die Zahlung stets zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptschuld angerechnet.

7.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

2. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt und erlischt dadurch das Eigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Auftragnehmer Miteigentum an der einheitlichen Sache oder an dem vermischten Bestand in dem Umfang erwirbt, als der Wert der von gelieferten Ware im Verhältnis zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen steht. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer an der neuen Sache das Miteigentum entsprechend dem Vorgenannten erwirbt. Die durch Verbindung, Vermischung oder aus der Verarbeitung entstehenden Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer VII.

3. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Auftraggeber nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt. Gehört die Weiterveräußerung an Dritte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, ist er berechtigt, die geliefer-

ten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Falle der Weiterveräußerung ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteil des Auftragnehmers an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und dem Auftragnehmer schriftlich eine Mitteilung von dem Pfändungsversuch oder den anderen Zugriffen zu machen, damit der Auftragnehmer Gegenmaßnahmen ergreifen kann. Soweit die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Drittwiderspruchsklage nicht einbringlich sind, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet dem Auftragnehmer den Zugang zu dem Gelände oder den Räumen, auf bzw. in denen sich die Vorbehaltsware befindet. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist.

6. Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt Folgendes:

a) Der Auftragnehmer ist nach dem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten.

b) An den Auftragnehmer abgetretene Forderungen kann dieser unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers die Abtretung Drittgläubigern bekannt zu geben und dem Auftragnehmer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben.

c) Erzielte Erlöse werden abzüglich der dem Auftragnehmer entstandenen Kosten und Zinsen mit dessen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber verrechnet. Ein Überschuß wird an den Auftraggeber ausgekehrt.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seinem Ermessen insoweit freizugeben, als ihr Wert und der Wert der übrigen Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gehen ohne weiteres das Eigentum an allen gelieferten Waren sowie sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.

## VIII. Mängelrechte

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser dem Auftragnehmer unverzüglich und konkret anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 7 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge beim Auftragnehmer. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden; die Rügefrist beträgt auch dann höchstens 7 Tage. Die Mängelrechte des kaufmännischen Auftraggebers entfallen, soweit er den zuvor beschriebenen Obliegenheiten nicht nachkommt.

2. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung) berechtigt. Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Auftragnehmer ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

3. Bei mangelhafter Montageanleitung beschränken sich die Mängelrechte zunächst auf die Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung, soweit eine ordnungsgemäße Montage nicht erfolgt ist. Das gilt nicht, soweit infolge der mangelhaften Montageanleitung bereits ein weitergehender Schaden eingetreten ist.

4. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Rechnungswert der beanstandeten Ware begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht oder soweit ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

5. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Mängelrechtsverjährungsfrist. Die verkürzte Verjährung gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) oder § 634a BGB längere Fristen vorschreiben oder soweit die Mängelrechte auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen oder soweit ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.
6. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss der Mängelrechte verkauft, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder soweit der Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist..
7. Die vorgenannten Beschränkungen der Mängelrechte gelten nicht, soweit dem Auftragnehmer Mängel arglistig verschwiegen hat.
8. Soweit der Auftraggeber seinerseits wegen einer von dem Auftragnehmer gekauften neuen Ware Mängelrechten ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen nach § 439 BGB hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer VIII.4. entsprechend.

**9 Gegenüber Verbrauchern gelten die Beschränkungen nach dieser Ziffer VIII. nicht, mit Ausnahme der Verkürzung der Verjährung gemäß VIII.5 bei der Lieferung von gebrauchter Ware.**

**IX. Allgemeine Haftung**

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers aufgrund von Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder der Schaden besteht

in der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Auftragnehmer hat schuldhaft eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt.

2. Soweit der Auftragnehmer für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, beschränkt sich seine Haftung – ausgenommen der Fall des groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) – auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.
3. Allgemein verjähren Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach einem Jahr, es sei denn, der Auftragnehmer haftet wegen Vorsatz. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach dem Gesetz.
4. Die Ziffer IX gilt nicht für Schadenersatz aus Mängelrechte; hier gilt Ziffer VIII.
5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung.

**X. Sonstiges**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und Gerichtsstand ist Bremen. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
3. An von dem Auftragnehmer erstellten Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behält sich dieser das originäre Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrecht uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, hat der Auftraggeber diesem die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftraggeber zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er Daten des Auftraggebers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Merlo Deutschland GmbH**

Ahrensstr. 2  
 28197 Bremen  
 Telefon: 0421-3992-0  
 Telefax: 0421-3992-239  
 www.merlo.de